



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 1. Juni 2015

322 04.09.0 Inventare

Kommunales Inventar kommunale Schutzobjekte Eglisau - behördenverbindliche Festsetzung

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Gemäss § 203 Abs. 2 PBG sind über Schutzobjekte von den für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare zu erstellen. Diese Bindung besteht u.a. für den Staat und die Gemeinden. Sie haben in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont, und wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.
2. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 8. August 2011 wurde der Auftrag zur Überarbeitung des Inventars an AD & AD, Büro für Architektur, Bauforschung und Kunstgeschichte, Via del Chiosso 9, 6675 Cevio, vergeben.
3. Das Inventar der kommunalen Schutzobjekte liegt nun zur Festsetzung durch den Gemeinderat vor. Für die Behörde ist das Inventar der kommunalen Schutzobjekte verbindlich. Es wird damit die Grundlage für den Erlass der konkreten Schutzmassnahmen geschaffen, die bei einem allfälligen Bauinteresse der jeweiligen Eigentümer abgeklärt werden müssen. Grundsätzlich verpflichtet es nur die Behörden, nicht aber die direkt betroffenen Grundeigentümer. Es handelt sich beim Inventar um keine Schutzmassnahme, sondern lediglich um eine Zusammenstellung von an sich schutzwürdigen Objekten. Folge dessen kann die Aufnahme in das Inventar auch nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden. Es genügt, wenn der Gemeinderat das Inventar der kommunalen Schutzobjekte festsetzt und diesen Beschluss mit dem Hinweis publiziert, dass das Inventar ab dem Publikationsdatum bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen liegt.

II. Der Gemeinderat Eglisau beschliesst

1. Das von AD & AD, Büro für Architektur, Bauforschung und Kunstgeschichte, Via del Chiosso 9, 6675 Cevio, erarbeitete Inventar der kommunalen Schutzobjekte der Gemeinde Eglisau wird behördenverbindlich festgesetzt.
 - 1.1 Bestandteile des Inventars sind die einzelnen Inventarblätter sowie die Liste der Liegenschaften und Objekte im Anhang.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren und das Inventar ist auf der Gemeindeverwaltung Eglisau, Bauamt, zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzulegen.

III. Mitteilung an

1. AD & AD, Büro für Architektur, Bauforschung und Kunstgeschichte, Via del Chiosso 9, 6675 Cevio
2. ARE, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Barbara Schultz, Kreisplanerin, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich
3. ARE, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Stettbachstrasse 7, 8600 Dübendorf
4. tsp Raumplanung, Gabriele Horvath, Thurgauerstrasse 60, 8050 Zürich

5. Calörtscher Hirner, Ingenieure Geometer Planer, Wasterkingerweg, 8193 Eglisau
6. Peter Bär, Hochbauvorstand Eglisau
7. Bausekretariat Eglisau, zur Publikation

Gemeinderat Eglisau



Ursula Fehr
Gemeindepräsidentin



Martin Hermann
Gemeindeschreiber